

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- a. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben, für die Lieferung von Ware durch STARLIM Spritzguss GmbH, STERNER Werkzeugbau GmbH und/oder seiner verbundenen Unternehmen (im Folgenden: starlim-sterner) bei Rechtsgeschäften mit Unternehmen (im Folgenden: Vertragspartner). Waren sind in diesem Zusammenhang
 - Teile bestehend aus Elastomeren, Thermoplasten, Metallen, anderen Komponenten oder eine Kombination aus diesen („Produkte“);
 - Kavitätsbildende Werkzeugeinsätze („Werkzeugeinsätze“).
- b. **Der Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn – auch wenn sie un widersprochen bleiben – von den vorliegenden Bedingungen auszugehen ist.** Vertragserfüllungshandlungen von starlim-sterner gelten insofern nicht als Zustimmung zu von seinen Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.
- c. **Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Vertragspartnern vereinbart wurden.**
- d. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen.
- e. Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie.
- f. Die Rechtsbeziehung zwischen starlim-sterner und dem Vertragspartner richtet sich nach diesen Bestimmungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen und Verträgen. Änderungen, Nebenabreden, Vorbehalte und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

- a. Angebote von starlim-sterner gelten als freibleibend und unverbindlich.
- b. Angebote oder Bestellungen des Vertragspartners nimmt starlim-sterner durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Lieferung der Ware oder durch Erbringung der Leistung an. Sondervereinbarungen auch mit Vertretern oder Repräsentanten von starlim-sterner bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch starlim-sterner.
- c. Sämtliche Angebots-, Projekts-, Zeichnungsunterlagen, Muster etc. sind streng vertraulich und dürfen ohne Zustimmung von starlim-sterner weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können

jederzeit zurückgefordert werden und sind starlim-sterner unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

- d. Die in Katalogen, Prospekten, Preislisten, Anzeigen auf Messeständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder in anderen Medien, wie z.B. auf Webseiten und dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen über die Leistungen und Waren von starlim-sterner sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich und schriftlich zum Vertragsinhalt gemacht wurden.
- e. Kostenvoranschläge von starlim-sterner sind grundsätzlich ohne Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt.
- f. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von starlim-sterner. Einkaufs- oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind für starlim-sterner nur dann verbindlich, wenn diese von starlim-sterner gesondert schriftlich anerkannt werden.
- g. **Bei Abrufaufträgen ist starlim-sterner berechtigt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen.**

3. PREISE

- a. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich starlim-sterner eine entsprechende Preisänderung vor.
- b. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten, insbesondere aufgrund von Kollektivverträgen, Materialpreissteigerungen etc. bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist starlim-sterner berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- c. Die Preise gelten ab Werk bzw. Lager von starlim-sterner ausschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt dies der Vertragspartner. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Vertragspartner gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
- d. Bei Reparaturaufträgen werden die von starlim-sterner als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Vertragspartner bedarf.

4. LIEFERUNG

- a. Liefer- und Leistungsfristen von starlim-sterner sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag vereinbart wurden.

- b. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchem Grund auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- c. Die Lieferung beginnt mit dem späteren der folgenden Zeitpunkte:
 - Datum der Auftragsbestätigung;
 - Datum der Erfüllung aller dem Vertragspartner obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
 - Datum, an dem starlim-sterner eine vor Lieferung der Ware zu leistenden Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- d. Wird starlim-sterner an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren oder unabwendbaren oder nicht von starlim-sterner zu vertretenden Umständen, wie etwa Betriebsstörungen, hoheitliche Maßnahmen und Eingriffe, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, z.B. durch Ausfall eines schwer ersetzbaren Zulieferanten, Streik, Behinderung von Verkehrswegen, Verzögerung bei der Zollabfertigung oder höherer Gewalt behindert, so verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Unerheblich ist dabei, ob diese Umstände bei starlim-sterner selbst oder einem seiner Lieferanten oder Subunternehmer eintreten.
- e. Aus dem Grund der Überschreitung von Lieferfristen ist der Vertragspartner nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt, **ausgenommen beim Vorliegen von grobem Verschulden oder Vorsatzes von starlim-sterner.**
- f. Wird die Vertragserfüllung aus von nicht von starlim-sterner zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist starlim-sterner von ihren vertraglichen Verpflichtungen frei. Für diesen Fall besteht kein Schadenersatz- oder Ersatzanspruch des Vertragspartners.
- g. starlim-sterner ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. **Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs- oder Kaufgegenstand spätestens 6 Monate nach Bestellung als abgerufen.**
- h. Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners oder durch Umstände, die von starlim-sterner nicht zu vertreten sind, verzögert, so werden dem Vertragspartner, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von starlim-sterner mindestens jedoch 1.5% des Rechnungsbetrages, für jeden angefangenen Monat berechnet.

5. GEFahrTRAGUNG UND ERFÜLLUNGsort

- a. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald starlim-sterner die Ware zur Abholung im Werk oder Lager bereithält, und zwar unabhängig, ob die Ware von starlim-sterner an einen Frachtführer oder Transporteur übergeben wird. Der Versand, die Ver- und Entladung erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Teillieferung handelt, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch starlim-sterner durchgeführt oder organisiert wird.

- b. Für Lieferung und Erfüllung gilt als Erfüllungsort der Sitz von starlim-sterner in A-4614 Marchtrenk, Mühlstraße 21, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

6. ZAHLUNG

- a. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt für die Fälligkeit des Preises folgendes:
 - Werkzeugeinsätze: 40% bei Auftragserteilung, 40% bei Erstbemusterung, 20% nach Rechnungslegung; rein netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
 - Produkte: 100% innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b. Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug auf das von starlim-sterner bekannt gegebene Konto zu leisten. Alle damit in Verbindung stehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- c. Eine Zahlung gilt an jenem Tag als geleistet, an dem starlim-sterner darüber verfügen kann.
- d. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, im Falle geltend gemachter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Forderungen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- e. Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung im Verzug, so ist starlim-sterner unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, seine Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Vertragspartner einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen; sämtliche offene Forderungen fällig zu stellen und für diese Beträge Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verrechnen, sofern starlim-sterner nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. Durch den Zahlungsverzug entstandene Kosten, wie etwa Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche, Lagerkosten und allfällige gerichtliche und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten sind starlim-sterner zu ersetzen. Ein Rücktritt vom Vertrag durch starlim-sterner liegt nur dann vor, wenn dieser ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- a. starlim-sterner behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts zuzüglich Zinsen und Kosten vor, auch dann, wenn die Waren weiterveräußert, verändert, be- oder verarbeitet, vermengt oder fest mit dem Eigentum des Vertragspartners verbunden bzw. eingebaut werden.
- b. **Der Vertragspartner tritt hiermit alle ihm aus einer Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermengung oder anderer Verwertung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Rechte zahlungshalber an starlim-sterner ab und starlim-sterner nimmt diese Abtretung an.** Der Vertragspartner hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts oder Kaufpreises einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Rechnungen über diese Abtretung anzubringen und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er starlim-sterner alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

- c. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von starlim-sterner darf die Vorbehaltsware weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von starlim-sterner hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.
- d. starlim-sterner ist berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen starlim-sterner gegenüber nicht pünktlich und vollständig nachkommt oder über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird. Dasselbe gilt bei Abweisung des Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens, wenn der Vertragspartner faktisch seine Zahlungen einstellt oder wenn dieser wegen des Abschlusses eines außergerichtlichen Ausgleiches an seine Gläubiger herantritt. Die Zurücknahme der Ware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wurde gesondert schriftlich vereinbart. Bei Zurücknahme der Vorbehaltsware bleibt das Recht von starlim-sterner, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bestehen.
- e. Die durch die Geltendmachung der Rechte der starlim-sterner aus dem Eigentumsvorbehalt entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 8. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT**
- a. starlim-sterner stehen zur Sicherung ihrer Forderungen und zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften das Recht zu, die Erzeugnisse und Waren bis zur Begleichung **sämtlicher offener Forderungen** aus der Geschäftsbeziehung zurückzubehalten.
- b. **Dasselbe Zurückbehaltungsrecht gilt, selbst wenn die Forderungen noch nicht fällig sind, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird. Dasselbe gilt bei Abweisung des Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens, wenn der Vertragspartner faktisch seine Zahlungen einstellt, wenn dieser wegen des Abschlusses eines außergerichtlichen Ausgleiches an seine Gläubiger herantritt oder wenn in das Vermögen des Vertragspartners erfolglos exekutiert wird (auch durch Dritte).**
- 9. GEWÄHRLEISTUNG**
- a. starlim-sterner ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der zum Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Preislisten, Anzeigen auf Messeständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder in anderen Medien, wie z.B. auf Webseiten und dgl., die nicht gemäß Punkt 2.d. in den Vertrag aufgenommen wurden, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- b. **Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Gefahrenübergang im Sinne dieser Bedingungen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für Waren, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden wurden.**
- c. Der Vertragspartner kann sich nur auf Gewährleistung berufen, wenn er starlim-sterner den aufgetretenen Mangel oder die Beanstandung unverzüglich – längstens binnen 5 Tagen nach Übernahme– unter Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt gibt. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar oder offenkundig waren, ausgeschlossen.
- d. **Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war. Insofern wird die Vermutungsregel des § 924 ABGB ausgeschlossen.** Wenn starlim-sterner auf diese Weise unterrichtet wird, hat sie nach eigenen Wahl:
- die mangelhafte Ware an Ort und Stelle zu verbessern;
 - sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile auf Kosten des Vertragspartners zur Verbesserung zusenden zu lassen;
 - die mangelhafte Ware oder Teile auszutauschen;
 - eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
- e. Wenn die Ware aufgrund der Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners erstellt und der Mangel durch diese verursacht wurde, leistet starlim-sterner nur für bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
- f. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung entstanden sind, wenn gesetzliche oder von starlim-sterner erlassene Bedienungs- und Installationsvorschriften nicht befolgt werden; bei fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei Transportschäden, bei unsachgemäßer Lagerung, bei funktionsstörenden Betriebsbedingungen, bei chemischen oder elektrischen Einflüssen, bei nicht durchgeführter notwendiger Wartung oder schlechter Instandhaltung.
- g. Die Gewährleistungspflicht erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von starlim-sterner der Auftraggeber selbst oder ein von diesem ermächtigter Dritter an der Ware Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 10. RÜCKTRITT VOM VERTRAG**
- a. Voraussetzung für den Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag ist Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von starlim-sterner zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.
- b. Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ist starlim-sterner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt,
- Wenn die Ausführung der Lieferung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.
 - Wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstanden sind und dieser auf Begehren von starlim-sterner weder Vorauszahlung leistet noch eine taugliche Sicherheit beibringt.
- In diesen Fällen hat der Vertragspartner starlim-sterner sämtliche dadurch entstehende Nachteile und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

- c. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erfolgen.
- d. Falls über das Vermögen des Vertragspartners ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, ist starlim-sterner berechtigt, gegen Beibringung einer tauglichen Sicherheit auf Erfüllung zu bestehen oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

11. HAFTUNG

- a. starlim-sterner haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. **Bei grober Fahrlässigkeit haftet starlim-sterner bis zu einer Höhe von € 500.000.--.** Für entgangenen Gewinn wird nur bei Vorsatz gehaftet.
- b. **Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Verluste von Daten, Zinsverluste, sowie Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Vertragspartner ist jedenfalls ausgeschlossen. Eine Haftung für Folge- und Vermögensschäden besteht nur, soweit diese aus Sach- und Personenschäden resultieren. Schäden aus Rückholaktionen und Rückrufkosten werden selbst dann nicht ersetzt.**
- c. **Das Verschulden von starlim-sterner ist durch den Vertragspartner nachzuweisen, insofern wird die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB ausgeschlossen.**
- d. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- e. Anstelle von Ansprüchen aus Gewährleistung kann nicht Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden.
- f. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

12. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHT

- a. Wird eine Ware von starlim-sterner aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstiger Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, hat der Vertragspartner diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- b. Software, Ausführungsunterlagen, wie etwa Pläne, Skizzen, und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von starlim-sterner und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb etc. Punkt 2.c. dieser Bedingungen gilt auch für Software und Ausführungsunterlagen.

13. DATENSCHUTZ

- a. starlim-sterner ist berechtigt, personenbezogene Daten des Vertragspartners im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu bearbeiten und zu löschen.
- b. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den

Geschäftsbeziehungen zugewandenen Wissens gegenüber Dritten.

14. VERTRAGSSTRAFE

- a. **Für den Fall, dass der Vertragspartner gegen seine Pflichten verstößt, die sich aus den Punkten 2.c., 12.b. und 13.b. dieser Bedingungen ergeben, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 150.000.– vereinbart. Ein starlim-sterner entstandener, die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist auch zu ersetzen, wobei in diesem Fall stets volle Genugtuung zu leisten ist.**

15. ALLGEMEINES

- a. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, ersetzt.
- b. Soweit die vorliegenden Bedingungen keine Regelung vorsehen, gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

16. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT UND ANWENDBARES RECHT

- a. Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren geltende Sprache ist deutsch.
- b. Der Vertrag unterliegt österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge des Internationalen Warenkaufs (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

Datum, firmenmäßige Zeichnung Vertragspartner